OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608338/2/FP**

Datum: **Linz, 3. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 09.05.2025, GZ: BHSD/925140005937/25, wegen einer Übertretung des § 92 Abs. 1 StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Spruch

„1. Datum/Zeit: 16.03.2025, 12:26 Uhr
Ort: B-Straße, nächst
dem Objekt C-Straße
Sie haben die Straße dadurch gröblich verunreinigt, indem Sie Kot auf der Fahrbahn verteilten, obwohl jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung verboten ist.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 92 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 99 Abs. 4 lit. g StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023"

wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Bf Folgendes vor und verhängte eine Strafe von 72 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage):

„[…] 1. Datum/Zeit: 16.03.2025, 12:26 Uhr
Ort: B-Straße, nächst dem
Objekt C-Straße

Sie haben die Straße dadurch gröblich verunreinigt, indem Sie Kot auf der Fahrbahn verteilten, obwohl jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung verboten ist.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 92 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 99 Abs. 4 lit. g StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023[…]"

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die Polizei ihn aufmerksam machen hätte können, den Kot wegzuputzen. Die beiden verursachenden Hundebesitzer hätten ihn angezeigt. Er beantrage von einer Strafe abzusehen und das Verfahren einzustellen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 19.05.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt. Da sich bereits aus diesem ergibt, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 1 Z 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist (offenkundig) Altbauer eines landwirtschaftlichen Betriebs in D__ und hat ein einzelnes – relativ kleines - Stück Hundekot, welches er in einer Futterwiese vorgefunden hat, auf die Fahrbahn vor dem Hause Gattern 48 verbracht.
[Vorbringen Bf, Lichtbild AS 5/29]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen

„§ 92. Verunreinigung der Straße.

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.
(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.
(3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Umfang des Einspruchs gegen die Strafverfügung

IV.1.1. Die belangte Behörde ging nach den Darstellungen im Straferkenntnis, in welchem lediglich die Strafe herabgesetzt wurde, davon aus, dass der Bf nur Einspruch gegen die Höhe der Strafe erhoben hat.
Für die Beurteilung der Frage, ob im gegen eine Strafverfügung gerichteten Einspruch nur das Strafausmaß angefochten wird, kommt es auf den Inhalt des Einspruchs in seiner Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (VwGH 22.04.1999, 99/07/0010; 24.10.2002, 99/15/0172).

Der Bf hat in seinem Einspruch Folgendes ausgeführt:

„[…] Ich habe keinen Hund. 2 Nachbarn vom BUWUG-Haus haben jeweils einen Hund, mit denen sie täglich beim Grundstück meines Sohnes vorbeigehen und dort täglich auf dem Privatgrundstück ihre Bedürfnisse (Kot) verrichten. Da bereits jede Menge Kothaufen in der Wiese lagen, habe ich und auch mein Sohn jede Menge Kot von dem Grundstück entfernt, da ansonsten die Futterwiese verunreinigt ist, was wiederum für unsere Tiere schädlich ist. Normalerweise müssen die Hundebesitzer angezeigt werden, die Ihre Hunde auf einem fremden Grundstück koten lassen. Ich fühle mich bei der Polizei befangen.

Es ist für mich ein großer Aufwand, wenn ich täglich den Hundekot aufsammeln und entsorgen muss, und Frage: wohin?
Es wurde auch der Bürgermeister eingeschaltet, nicht nur von meinem Sohn, auch von einem anderen Nachbarn. Daraufhin wurden die Hundekotsackerl zur Entnahme bereitgestellt. Es gibt derzeit keine Vorfälle mehr.
Ich versichere, dass sich ein derartiger Vorfall nicht wiederholen wird, und danke Ihnen für die wohlwollende Prüfung meines Einspruchs. Ich ersuche Sie, von den Strafen abzusehen, da auch andere die Straße verunreinigen und nichts wegputzen. […]"

Der Bf hat damit ein Vorbringen in Bezug auf das Verschulden erstattet und beantragt von einer Strafe abzusehen. Er hat damit zum Ausdruck gebracht, dass er sich insgesamt gegen eine Bestrafung wendet, diese nicht nur reduziert sehen will.

Vor diesem Hintergrund ist der Einspruch des Bf, der augenscheinlich nicht rechtskundig ist, als „voller" Einspruch gegen die Strafverfügung zu werten und hat er demgemäß nicht nur die Strafhöhe bekämpfen wollen, sondern will der Bf gar nicht bestraft werden.

IV.1.2. „Wenn sich der Einspruch sowohl gegen den Schuld- als auch gegen den Strafausspruch der Strafverfügung wendet, spricht die Behörde mit ihrem Straferkenntnis, mit dem es ausdrücklich nur die Strafe herabsetzt, zumindest implizit bestätigend auch über den Schuldspruch ab, kann sie sich in diesem Fall bei der Entscheidung über die Strafe doch nicht auf einen rechtskräftig gewordenen Schuldspruch stützen. Das VwG hat in diesem Fall in der Verwaltungsstrafsache selbst zu entscheiden, sowohl über die Schuld wie auch über die Strafe abzusprechen und in seiner Entscheidung einen unvollständigen Spruch des behördlichen Strafbescheids zu ergänzen (vgl. VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094). Für den Fall, dass jedoch der Einspruch auf die Strafhöhe eingeschränkt gewesen ist, hat die Behörde zu Recht nur mehr über diese entschieden. In diesem Fall hat auch das VwG inhaltlich über die Strafe zu entscheiden. Eine Aufhebung kommt auch in diesem Fall nicht in Betracht. Da das VwG jedoch weder die Beschwerde zurückgewiesen noch in der Sache selbst - sei es durch Einstellung des Strafverfahrens oder im Sinn eines Schuldspruchs - entschieden hat, sondern das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde lediglich aufgehoben hat (vgl. VwGH 23.10.2020, Ra 2020/02/0206), belastete es sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit."
(VwGH 25.01.2022, Ra 2021/09/0221)

IV.2. Objektiver Tatbestand

IV.2.1. Strafbar ist gemäß § 92 Abs. 1 StVO in der von der Behörde herangezogenen Variante 1, wer eine Straße gröblich verunreinigt.

„Unter ‚gröblicher' Verunreinigung ist eine solche zu verstehen, die über das allgemein übliche Maß hinausgeht." (VwGH 10.07.1986, 86/02/0053)
„ ‚2 bis 3 Schaufeln Schnee' können eine gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer

gefährdende Verunreinigung der Straße nur unter ganz besonderen Verhältnissen im Sinn des § 92 Abs. 1 StVO 1960 bewirken." (VwGH 28.02.2001, 2000/03/0312)

„Das Streuen von etwa 200 Flugblättern stellt eine ‚gröbliche' Verunreinigung der Straße dar (Hinweis auf E 10.7.1986, 86/02/0053)." (VwGH 18.05.1988, 88/0270023)

„§ 92 Abs 2 StVO enthält zwei Tatbilder, nämlich die gröbliche Verunreinigung der Straße und die die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße. Eine gröbliche Verunreinigung von Straßen durch Streuen von Maiskörnern (zwecks Fütterung von Tauben) wird dann vorliegen, wenn eine derartige Menge gestreut wird, dass zahlreiche Körner von den gefütterten Tauben nicht verzehrt werden, liegen bleiben und verschimmeln bzw verfaulen." (VwGH 16.06.1969, 0398/68)

„E 6. Die Verunreinigung einer Straße ist dann gröblich, wenn sie über das übliche Maß hinausgeht. Bei Staubstraßen wird eine größere Verunreinigung in Kauf genommen als bei staubfreien Straßen, auf denen die Gefahr des Schleuderns durch Ablagerungen feuchten Erdreiches verhindert werden soll. OGH 17. 5. 1973, 6 Ob 109/73 ZVR 1974/51." [Pürstl, StVO-ON16 § 92 (Stand 15.9.2023, rdb.at)]

Bei der Frage, ob eine Verunreinigung über das allgemein übliche Maß hinausgeht und damit gröblich ist, muss – das zeigt die dargestellte Judikatur – einerseits die Menge des verunreinigenden Materials (arg. „zahlreiche Körner"), andererseits auch die Ortsüblichkeit in Betracht gezogen werden (arg. „Staubstraßen").

Vorliegend hat der Bf nach dem im Akt erliegenden Lichtbild ein einzelnes, relativ kleines Stück Hundekot auf die Fahrbahn gebracht.

In einem ländlichen Gebiet – wie vorliegend – muss in einem gewissen Ausmaß mit Verunreinigungen der Straße, etwa durch (Stall-)Mist oder Pferdeäpfel, gerechnet werden.
Die Verbringung eines einzelnen, kleinen Kotstücks auf die Fahrbahn, nicht etwa auf den Gehsteig, erscheint dem Gericht angesichts der geringen Menge nicht als gröbliche Verunreinigung, zumal sie nach den Umständen am Land über das übliche Maß nicht hinausgeht, sodass der Bf den objektiven Tatbestand des § 92 Abs. 1 1. Fall StVO nicht erfüllt hat.

IV.3. Sprucherfordernisse

IV.3.1. In einem ganz aktuellen Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgesprochen:

„7 Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden

ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger hg. Rechtsprechung bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. zum Ganzen VwGH 6.5.2020, Ra 2019/02/0213, mwN).

8 Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Übertretungen des § 4 Abs. 2 KFG im Hinblick auf das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG bereits ausgesprochen, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können, und bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG darstellenden Tathandlung hervorzugehen hat, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl. erneut VwGH 6.5.2020, Ra 2019/02/0213; VwGH 1.3.2021, Ra 2020/02/0301; jeweils mwN).

9 Im gegenständlichen Fall wird in dem durch die Abweisung der Beschwerde vom Verwaltungsgericht übernommenen Spruchpunkt 2. des behördlichen Straferkenntnisses (vgl. dazu etwa VwGH 13.7.2020, Ra 2019/02/0028, mwN) zunächst der Gesetzestext des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG wörtlich zitiert. Bei der anschließenden Umschreibung der Tathandlung fehlt jedoch die notwendige Konkretisierung dahingehend, welcher der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG der Revisionswerber durch die angeführte nicht typisierte Bereifung verwirklicht hat, sodass eine Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht ist (vgl. erneut VwGH 6.5.2020, Ra 2019/02/0213; sowie zu den Voraussetzungen für die Korrektur eines solchen fehlerhaften Spruches: VwGH 8.2.2024, Ra 2023/02/0097, jeweils mwN)."

(VwGH 24.04.2025, Ra 2025/02/0035)

Wesentliche Tatbestandsvoraussetzung für einen Verstoß gegen § 92 Abs. 1 1. Fall StVO ist, dass die Verunreinigung der Straße gröblich war, also ein bestimmtes Maß erreicht, weil nach dem Gesetz nicht jede Verunreinigung der Straße strafbar ist.

Vergleichbar mit der Judikatur des VwGH zu Fahrzeugmängel, die nur strafbar sind, wenn eine bestimmte Gefährdungslage für den Straßenverkehr ergibt, die konkret festgestellt und vorgeworfen werden muss, muss vorliegend ein entsprechender Sachverhalt festgestellt und konkret vorgeworfen werden, um die vom Gesetz als Voraussetzung für die Strafbarkeit erforderliche gröbliche Verunreinigung darzustellen. Der Vorwurf erfordert insofern die konkrete Umschreibung bestimmter Umstände, vorliegend insbesondere zur Menge und Art des Unrats, die geeignet sind darzustellen, dass die Verunreinigung das vom Gesetz geforderte Maß der Gröblichkeit erreicht.

Vorliegend hat die Behörde – ohne Mengenangabe – und sprachlich unzutreffend dargestellt, dass der Bf Kot auf der Fahrbahn „verteilt" hat. Weder wurde dargestellt um welche Art von Kot es sich handelte, noch um welche Menge. So wird es einen Unterschied machen, ob bspw. ein kleine Menge Vogelkot auf eine Fahrbahn gebracht wird, oder der Kot von Pferden, der allgemein nicht als

besonders abstoßend empfunden wird, oder etwa ein große Menge Stallmist. Zudem kann ein einzelnes Stück nicht verteilt werden, vor allem nicht, wenn es als einzelnes Fragment auf die Straße geworfen wird.

Der Spruch ist insofern missverständlich und widersprüchlich und suggeriert, dass der Bf mehrere Kotstücke an verschiedenen Stellen der Straße aufgebracht hat, was nicht zutrifft. Der Bf wird aufgrund des undeutlichen Spruchs nicht in die Lage versetzt, sich sachgerecht zu verteidigen, weil aufgrund des Spruchs „[…] indem Sie Kot auf der Fahrbahn verteilten […]" nicht feststellbar ist, ob aufgrund der aufgebrachten Menge und Art des Kots der maßgebliche und auslegungsbedürftige Rechtsbegriff der Gröblichkeit erreicht wird oder nicht.

Zumal der gegenständliche Vorwurf nach seiner Formulierung auch ein Verhalten umfassen kann, das die strafbare Schwelle noch nicht erreicht („indem Sie Kot verteilten") wird dem Bf ein Verhalten vorgeworfen, das nicht strafbar ist.

Hinzu kommt, dass der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausspricht:

„E 9. Die Übertretung des Abs 1 ist kein Ungehorsamsdelikt, eine Bestrafung ist daher nur bei Feststellung eines schuldhaften Verhaltens möglich und umfasst ausschließlich die Verunreinigung der Straße, nicht jedoch auch das Nichtentfernen der verursachten Verunreinigung. VwGH 31. 1. 1977, 2225/75 ZVR 1978/38." [*Pürstl,* StVO-ON[16] § 92 (Stand 15.09.2023, rdb.at)]

Die Behörde wäre daher verhalten gewesen, Feststellungen zum Verschulden zu treffen und dieses im Spruch und der Begründung, die angesichts der Annahme einer Rechtskraft des Schuldspruchs vollständig fehlt, darzustellen.

IV.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem **Austausch der Tat** durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).
Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

„Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115).
Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10; 08.02.2024, Ra 2023/02/0097-7).

Vorliegend hat die belangte Behörde dem Bf ein Handeln als verpönt vorgeworfen, das ohne Hinzutreten weiterer Sachverhaltselemente, nämlich das verschuldete „Verteilen" einer den Begriff der Gröblichkeit erreichenden Menge eines bestimmten Exkrements, nicht strafbar ist.

Das Verwaltungsgericht müsste dem Bf erstmalig einen anderen, die Schwelle erreichenden, Vorwurf machen. Dadurch käme es zu einem Austausch der Tat.

Dies ist dem Verwaltungsgericht verboten, weil es den Gegenstand der Sache des Verwaltungsstrafverfahrens überschreiten würde.

Der Beschwerde des Bf ist insofern auch aus diesem Grund Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl